

# Mehr feste Angebote

## Das Zeitvertragsgesetz scheint zu wirken

Der kürzlich von SPD und Union beschlossene Koalitionsvertrag setzt sich das Ziel, den Missbrauch der Befristung von Arbeitsverträgen abzuschaffen. Die sogenannte sachgrundlose Befristung wurde daher auf Druck der SPD deutlich eingeschränkt. Darüber freuen können sich typischerweise Beschäftigte im Niedriglohnsektor. Der an den Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen beschäftigte akademische Mittelbau hingegen hat aktuell zwar zu rund neunzig Prozent ebenfalls nur einen befristeten Arbeitsvertrag. Für diese gesetzlich legitimierte Schlechterbehandlung des wissenschaftlichen Nachwuchses wird sich jedoch nichts ändern, schließlich gibt es für die Normalität seiner Befristung einen Sachgrund, nämlich die Sicherstellung des Rotationsprinzips an Hochschulen und Forschungsinstituten, so das Bundesforschungsministerium.

Dafür sorgte seit 2007 das Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG), und zwar so effektiv, dass mehr als die Hälfte der unter seiner Ägide geschlossenen Verträge nicht einmal ein Jahr dauerte. Im März vor zwei Jahren trat darum die aktuelle Novelle des WissZeitVG in Kraft, die vorschrieb, die Befristungsdauer so zu gestalten, dass sie der während der Beschäftigung angestrebten Qualifizierung angemessen sei. Da es sich bei diesen Stellen größtenteils um drittmittelfinanzierte Projektstellen handelt, sollte die Vertragsdauer außerdem auch dem Projektzeitraum entsprechen. Kurz: Befristung sollte weiterhin die Norm bleiben, allerdings mit etwas mehr Planbarkeit.

Aber hat die Novelle diese Ziele erreicht? Im Koalitionsvertrag der kommenden Bundesregierung heißt es wolkig, man wolle den „wichtigen Weg für gute Arbeit in der Wissenschaft fortsetzen und die Evaluationsergebnisse der Novelle auswerten“. Diese Evaluation ist allerdings erst für 2020 vorgesehen. Die Soziologen Freya Gassmann und Eike Emrich von der Universität des Saarlandes haben den Versuch unternommen, schon heute belastbare Daten über die Wirkungen der Novelle vorzulegen. Ihre in der Zeitschrift „Soziologie“ publizierte Untersuchungen legen tatsächlich nahe: Die Novelle wirkt.

Auch wenn es für eine umfassende Wirkungsanalyse der Novellierung noch zu früh ist, sind die Befunde der Studie aussagekräftig. Die Autoren griffen auf Stellenausschreibungen für den wissenschaftlichen Mittelbau zurück, die die Universität des Saarlandes von 1999 bis 2017 veröffentlicht hat. In diesem Zeitraum waren das immerhin 2461 Ausschreibungen, davon gerade einmal sechs Prozent unbefristet. Die mittlere Laufzeit aller Stellen lag bei rund 25 Monaten. In den beiden letzten Jahren vor der Novelle (2014 und 2015) lag sie mit rund 23 Monaten etwas darunter, mit der Novellierung aber sei ein deutlicher Anstieg der Vertragsdauer auf 29 Monate im Jahr 2016 und 32 Monate im Jahr 2017 festzustellen. Insgesamt habe die Novelle also einen durchschnittlichen Anstieg der Laufzeiten von rund einem halben Jahr erbracht.

Sicher ist eine Studie, die sich nur auf die Ausschreibungstexte einer mittelgroßen deutschen Universität stützt, mit Vorsicht zu betrachten. Lässt sich der festgestellte Anstieg der Beschäftigungsdauer direkt auf die Novellierung des Gesetzes zurückführen? Zu berücksichtigen sei immerhin auch die aktuell sehr günstige Entwicklung des akademischen Arbeitsmarktes, schränken die Autoren der Studie ein. Die könnte zu einer Verschärfung der Bewerbersituation mit einer entsprechenden Verringerung der Nachfrage nach solchen befristeten Stellen geführt haben, auf die die Universität mit längeren Laufzeiten geantwortet haben könnte. Allerdings habe diese Entwicklung des Arbeitsmarktes für junge Hochschulabsolventen bereits in den Jahren vor der Novellierung eingesetzt, ohne sich in längeren Vertragslaufzeiten niederzuschlagen.

Das spräche dann doch dafür, die Ursache für die positive Entwicklung in der Novelle selbst zu suchen. Sogar die Erwartung einer Fortsetzung des in Saarbrücken festgestellten Trends ließe sich mit dieser Studie begründen. Sollte sich die durchschnittliche Vertragsdauer in Richtung drei Jahre bewegen und damit recht nahe an die übliche Promotionsdauer heranreichen, wäre das gegenüber den Verhältnissen vor der Novellierung ein beachtlicher Fortschritt.

An den grundsätzlichen Vorbehalten, die etwa das „Netzwerk für Gute Arbeit in der Wissenschaft“ gegen das WissZeitVG äußert, werden auch die Ergebnisse dieser Studie nichts ändern. Wer generell in der Befristung des Mittelbaus an den Hochschulen eine skandalöse Schlechterstellung der akademisch Beschäftigten sieht, dürfte sich eher noch in seiner Kritik bestätigt sehen. Schließlich werde die tendenzielle Angleichung von Vertragslaufzeiten und Promotionszeiten den Gesetzgeber noch darin bestärken, den Sachgrund der Befristung als erfüllt zu betrachten. Die Forderung einer generellen Entfristung der Nachwuchsstellen dürfte es damit in Zukunft jedenfalls noch schwerer haben.

GERALD WAGNER